

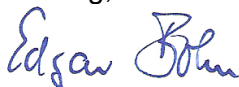
Stellungnahme zur Verordnung des Kultusministerium zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Grundschulverband Baden-Württemberg nimmt wie folgt Stellung zu der geplanten Verordnung:

- Wir begrüßen ausdrücklich, dass die bewährten Strukturen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt Grundschule beibehalten werden: Ausbildung in den studierten Fächern, in Pädagogik, in Schulrecht, im Feld Kooperation und Inklusive Bildungsangebote sowie im Bereich Schuleingangsstufe; Gliederung der Ausbildung in zwei Abschnitte (Erster Abschnitt: Hospitieren und zunehmend eigenverantwortlicher Unterricht / zweiter Abschnitt: Selbständiger Unterricht im Umfang von 13 Stunden, Unterrichtsbesuche und Ausbildungsgespräche).
- Mit Blick auf die Schulart Grundschule und dem damit verbundenen Klassenlehrerprinzip erscheint es zudem sinnvoll und geboten, dass neben den studierten Fächern die Lehramtsanwärter*innen sich auch in „Veranstaltungen in Didaktik und Methodik weiterer Fächer“ Kompetenzen aneignen können (GPO § 12 Abs. 1 b, Nr. 3). Wünschenswert ist hierbei, dass Lehramtsanwärter*innen mit dem Fach „Deutsch“ die im Studium erworbenen Grundkenntnisse in Mathematik und Lehramtsanwärter*innen mit dem Fach „Mathematik“ die im Studium erworbenen Grundkenntnisse in Deutsch im Vorbereitungsdienst jeweils vertiefen können. Ebenso sollten in diesem Ausbildungssegment Veranstaltungen zu anderen Fächern der Grundschule, vor allem zu den Mangelfächern aus dem ästhetischen Bereich (Musik und Kunst) angeboten werden.
- Als positiven Fortschritt sehen wir, dass die Ausbildungsstandards in Form einer Verwaltungsvorschrift noch mehr Verbindlichkeit erlangen (GPO § 12 Abs. 1, e eingefügter Satz).
- Wir bedauern, dass das Lehramt Grundschule weiterhin die kürzeste Regelstudienzeit von allen zu studierenden Lehrämtern hat (6 Semester Bachelor- und 2 Semester Masterstudium). Rückmeldungen von Studierenden an den Hochschulen zeigen, dass das Studium als sehr verdichtet wahrgenommen wird, was für einen förderlichen Kompetenzerwerb der Studierenden nicht zuträglich ist. Die nicht nachvollziehbare Verkürzung des Studiums führt nun dazu, dass nach GPO § 13 b die fehlenden 60 ECTS-Punkte pauschal durch das Seminar vergeben werden. Dies ist aus unserer Sicht eine sehr fragwürdige Lösung: eine eigentlich im Studium zu erbringende Leistung wird nun im Vorbereitungsdienst vergeben.

Freiburg, den 23.08.2019



Dipl.-Päd. Edgar Bohn, Vorsitzender